

Im Zuge der eigentlich begrüßenswerten Sanierungsarbeiten im Wohngebiet zwischen Trothaer Straße, Seebener Straße und Mötzlicher Straße fanden in den vergangenen Wochen und Tagen umfangreiche Baumfällungen und Erdarbeiten statt, die absehbar auch noch nicht beendet sind. Grundlage für die Fällungen soll eine mündliche Vorabzusage der Fällgenehmigung sein. Entlang der bisher ruhigen Rückfront der Wohnblocks und damit auch der Einfamilienhäuser der Kopernikusstraße und der Keplerstraße werden 145 Stellplätze und entsprechende Zuwegungen angelegt. Das Wohngebiet entspricht dem Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Nr. 14. In der Begründung der Satzung heißt es u.a.: „Als Besonderheit gilt hier insbesondere die bestehende Durchgrünung der Wohnanlage im Inneren, welche ausschlaggebend für die Qualität des Standortes ist.“ Diese Wohnqualität sehen alte und neue Anwohner stark gefährdet. Entsprechende Schreiben gingen allen Fraktionen und der Stadtverwaltung zu. Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1. Wurden die Baumfällungen mit schriftlichem Bescheid genehmigt?
(Ausnahmegenehmigung nach § 7 Baumschutzsatzung) Wenn ja: wann?**
- 2. Wann wurden wie viele Bäume und Gehölze gefällt?**
- 3. Welche Möglichkeiten wurden geprüft, möglichst viele Bäume und Gehölze des Bestandes zu erhalten?**
- 4. Wie wird die Untere Naturschutzbehörde mit der Tatsache umgehen, dass Erdarbeiten im Traufbereich erhaltener Bäume nicht - wie in der Baumschutzsatzung vorgeschrieben- manuell sondern mit Maschinen erfolgten?**
- 5. Hat die Untere Naturschutzbehörde Festlegungen zum Schutz vorhandener Bäume während der Bauarbeiten angeordnet? (Es sind z.T. gravierende frische Rindenschäden zu beobachten.)**
- 6. Hat die Untere Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, wenn ja, wo und welcher Art?**
- 7. Hat die Stadtverwaltung Baugenehmigungen für Stellplätze und die erforderlichen Fahrwege in den bisher ruhigen Innengärten des Viertels erteilt? Wenn ja, welche Alternativen zur Schaffung von Stellplätzen wurden geprüft?**
- 8. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Veränderungen im Wohngebiet hinsichtlich des Erhaltungsziels der Erhaltungssatzung?**
- 9. Welche Überlegungen stellt die Stadtverwaltung zur Sicherung der Wohnzufriedenheit in bereits bestehenden Wohngebieten an?**

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Es wurden Baumfällgenehmigungen erteilt. Mit Datum vom 24.08.04 wurden im 1 – 3. Bauabschnitt 24 Baumfällungen schriftlich genehmigt. Es handelt sich hier um überwiegend gefahrenabwehr- bzw. zustands- und bestandsbedingt zu fällende Bäume. Eine mündliche Vorabgenehmigung für die Fällung der mit Antrag vom 07.06.04 beantragten Bäume wurde am 13.08.04 erteilt.

Weiterhin wurde am 16.09.04 im 4 –12. BA für 13 Bäume aus Gefahrenabwehrgründen die Fällung genehmigt.

zu 2.

Die Fällungen wurden nach dem 13.08.04 ausgeführt. Wann die Fällungen bzw. Rodungen im Einzelnen durchgeführt wurden ist der Stadtverwaltung nicht bekannt.

zu 3.

In den Begehungen vor den Genehmigungen wurden die Baumfällgründe während verschiedener Vor-Ort-Termine geprüft: am 1.07.04 zum 1. bis 3. BA, am 08.9.04 zum 4. bis 12. BA und weitere Termine zur Durchsetzung des Baumschutzes am 15. und 22.09.04. Demnach bleiben die schutzwürdigen Bäume erhalten.

zu 4.

Im Zusammenhang mit den nicht ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten im Umfeld der Bäume wurden Anhörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt, Auflagen erteilt und Baumschutz unter Androhung von Zwangsmaßnahmen (wie z. B. Baustopp) gefordert. Im Ergebnis der Forderungen wurden Baumschutzmaßnahmen bereits durchgeführt, für die Umsetzung des Überführungsschutzes ist die gesetzte Frist noch nicht abgelaufen.

zu 5.

Baumschutz ist, wie unter Ziffer 4. ausgeführt, angeordnet worden. Die Verpflichtung zum Baumschutz bedarf jedoch keiner Anordnung, da die Regelungen bereits geltendes Recht sind und es gemäß Baumschutzsatzung (BSchS) verboten ist, ... geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

zu 6.

Die Untere Naturschutzbehörde hat Ersatzmaßnahmen festgelegt, die im Rahmen der Neugestaltung im Gebiet realisiert werden. Bei den beiden oben genannten Bescheiden sind 24 hochstämmige Bäume im 1. – 3- BA und 9 hochstämmige Bäume im 4. – 12. BA nachzupflanzen.

zu 7.

Bisher wurden keine Stellplätze für Pkws in obigem Bereich genehmigt. Am 08.09.2004 hat bei Frau Dr. Merk in Gegenwart von Herrn Dr. Hannuschka eine Beratung mit BauBeCon stattgefunden, in der eine Einigung über Anzahl und Anordnung der Stellplätze erreicht wurde. Es handelt sich um insgesamt 100 Stellplätze, die so verteilt angeordnet sind, dass unzumutbare Beeinträchtigungen nachbarrechtlicher Belange nicht auftreten. Weiterhin ist eine angemessene Durchgrünung des Wohnquartiers gewährleistet.

zu 8.

Die Stadtverwaltung beurteilt die Veränderungen im Wohngebiet Trothaer Straße, Seebener Straße und Mötzlicher Straße durchweg positiv, da mit der Erhaltungssatzung Nr. 14 ein

eindeutiges Bekenntnis zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt erfolgte und erst hierdurch eine Initialzündung zur Sanierung des Quartiers ausgelöst werden konnte. Der Wohnkomplex an der Trothaer Straße prägt insbesondere das Ortsbild am Stadteingang Trotha und präsentiert sich mittlerweile in einer äußerst akzeptablen Ausstrahlung auf den Stadtraum. Durch die Komplexität der Wohnanlage, welche sich durch eine Blockrandstruktur auszeichnet, wird der bestehende Grünbereich im Inneren der Anlage vom emittierenden Straßenverkehr, speziell in der Trothaer Straße entkoppelt. Die Erhaltungssatzung dokumentiert insbesondere die Typik der Bebauungsstruktur, welche sich durch die beschriebene Raumkante zur Trothaer Straße und die Segmentbauweise der 2-geschossigen Gebäude an der Mötzlicher Straße und Seebener Straße aber auch im Gebietsinneren entlang der Kepplerstraße und Kopernikusstraße entwickelt. Neben dem Schutzgedanken sind auch die Anforderungen heutiger Wohnverhältnisse zu berücksichtigen, zum einen nach einer guten Aufenthaltsqualität des Grünbereiches, aber auch einer vernünftigen Parkraumsituation verlangt. Städtebauliches Ziel wird hier die behutsame Weiterentwicklung des in der Gründungszeit begonnenen Quartiers unter Berücksichtigung der Parkraumproblematik sein.

zu 9.

Um die Wohnzufriedenheit in den bestehenden Gebieten einerseits zu erhalten und andererseits für die zu sanierenden Bereiche zu erzeugen, verlangt es nach einer akzeptablen Lösung, welche die Bedürfnisse der alten und neuen Bewohner miteinander verbindet. Qualitativ bedeutsam ist die Sanierung des Wohnkomplexes, welches auch die Akzeptanz und Identifikation mit dem Wohnquartier der bestehenden Bevölkerung im unmittelbaren, aber auch im stadtteilübergreifenden Bereich finden lässt. Dieses ist durch die begonnene Sanierung ohne Zweifel geschehen. Besonderes Augenmerk, und dieses ist elementar, gilt es natürlich auf die Freiräume zu lenken. Wohlgemerkt unter der Berücksichtigung einer befriedigenden Anzahl von Parkmöglichkeiten, ohne welche eine solche Wohnanlage seine Existenzberechtigung entzogen bekäme. Darüber hinaus würde dies vermutlich zu weiterem Parkraumdruck in den benachbarten Straßen führen.

Die Beantwortung der Punkte 7 – 9 erfolgte durch Geschäftsbereich II.

gez. Eberhard Doege
Beigeordneter